

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1988

**zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Ermittlung von
Hormonrückständen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/204/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und von frischem Fleisch auf Rückstände⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Luxemburg hat der Kommission mit Dokument vom 10.
Juni 1987 einen Plan mit Angabe der Maßnahmen mitge-
teilt, die sich auf die Ermittlung von Rückständen der in
Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I und II der Richtlinie
86/469/EWG genannten Stoffe beziehen.Die Prüfung des Plans, wie geändert, hat ergeben, daß er
der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4
Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Luxemburg vorgelegte Plan für die Ermittlung
von Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe
I und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe
wird genehmigt.*Artikel 2*Luxemburg setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
in Kraft, die erforderlich sind, um den in Artikel 1
genannten Plan durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxem-
burg gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.